



BEKANNTMACHUNG

Haushaltssatzung der Gemeinde Heßdorf (Landkreis Erlangen-Höchstadt) für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Heßdorf folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **8.614.490 €**
und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **5.117.000 €**
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen sind in 2024 keine vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt:

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 400 v.H.

b) für die Grundstücke (B) 400 v.H.

2. Gewerbesteuer 380 v.H.



§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

1.400.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Heßdorf 28.05.2024

Gemeinde Heßdorf

gez.

Rehder

Erster Bürgermeister

Gemäß Art. 65 Abs. 3 GO wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Gemeinderat der Gemeinde Heßdorf hat in der öffentlichen Sitzung vom 28.05.2023 die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen.

Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt hat, mit Schreiben vom 05.07.2024 AZ: 20-941-572133, festgestellt dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 67 Abs. 4 und Art. 71 Abs. 2 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält. Die Satzung ist nunmehr nach ihrer Ausfertigung bekannt zu machen.

Die Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung erfolgt hiermit im Amts- und Mitteilungsblatt der VG Heßdorf mit der Ausgabe am 13.09.2024.

Die Haushaltssatzung liegt samt ihren Anlagen in den Geschäftsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Heßdorf, Hannberger Str. 5, 91093 Heßdorf, Zimmer 10, während der allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.